

**SZA**

SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

November 2017  
Gewerblicher Rechtsschutz/Vertriebsrecht

## **BGB-Novelle zur Ausdehnung der Nacherfüllungspflichten und zum erleichterten Regress im B2B-Bereich**

Dr. Thomas Nägele, Dr. Steffen Henn und Alexander Stolz, LL.M.

Durch das mit Wirkung zum 1.1.2018 in Kraft tretende "Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren" vom 28.4.2017 (BGBl. I 2017 S. 969) werden erhebliche Veränderungen des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorgenommen.<sup>1</sup> Diese betreffen zwei miteinander verwobene Komplexe: Erstens die verschuldensunabhängige Kostentragungspflicht des Verkäufers beim Ausbau einer mangelhaften und Einbau einer mangelfreien Kaufsache und zweitens die Erweiterung der Regressmöglichkeiten des Verkäufers (im Folgenden: "Unternehmerregress") infolge solcher Nacherfüllungsmaßnahmen. Derartige Ansprüche bestanden bislang nur bei Geschäften, an denen ein

Verbraucher beteiligt war. Künftig werden solche Ansprüche auch bestehen, wenn der Kauf zwischen Unternehmern abgewickelt wird, also im B2B-Bereich stattfindet. Auf die damit einhergehenden weitreichenden Folgen müssen sich Unternehmen, die Teil einer Lieferkette sind, rechtzeitig einstellen. Das betrifft insbesondere auch die Frage, inwieweit die Folgen der Gesetzesänderung möglicherweise AGB-rechtlich aufgefangen werden können.

### **I. Unzulängliche Rechtslage als Hintergrund der Reform**

#### **1. Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie im deutschen Recht**

Ausgangspunkt der aktuellen Konzeption des kaufrechtlichen Gewährleistungsregimes ist die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RL 1999/44/EG, nachfolgend: "Richtlinie"). Deren Umsetzung im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts zum 1.1.2002 wurde durch den

<sup>1</sup> Wiewohl das Reformgesetz auch erhebliche Änderungen in anderen Bereichen (v.a. im Werkvertragsrecht) beinhaltet, beschränkt sich der folgende Überblick aus Raumgründen allein auf die Änderungen im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht aus der B2B-Perspektive.

deutschen Gesetzgeber mit einer völligen Neuordnung des Systems kaufvertraglicher Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche kombiniert. Das seinerzeit neu geschaffene Gewährleistungsrecht bezog sich nicht nur auf den begrenzten Anwendungsbereich der Richtlinie – also auf Fälle, in denen Verkäufer ein Unternehmer und Käufer ein Verbraucher ist –, sondern wurde auf alle Kaufverträge ausgedehnt. Dabei wurde das Verständnis zu Grunde gelegt, dass der Nacherfüllungsanspruch des Käufers im Falle einer mangelbehafteten Kaufsache dem Verkäufer ein "Recht zur zweiten Andienung" vermittele und daher nicht mehr sei als ein "modifizierter Erfüllungsanspruch".<sup>2</sup> Daran orientiert, entwickelte sich in Jurisprudenz und Rechtspraxis das Verständnis, dass der Verkäufer im Falle einer Nacherfüllung – als Erfüllungsanspruch in anderem Gewand – nicht mehr schulde als ursprünglich vertraglich versprochen (nämlich: Übergabe und Übereignung einer mangelfreien Sache), mit der Folge, dass Aus- und Einbaukosten bei mangelhafter Leistung nicht im Rahmen der Nacherfüllung, sondern allenfalls als (Verschulden voraussetzender) Schadensersatzanspruch durch den Käufer geltend gemacht werden können.<sup>3</sup>

## 2. EuGH: Nacherfüllung bei Verbrauchern inkludiert Ein- und Ausbau

In seinem Urteil vom 16.6.2011 erteilte der wegen Zweifeln an deren Richtlinienkonformität angerufene Europäische Gerichtshof (EuGH) dieser Nacherfüllungskonzeption des deutschen Gesetzgebers eine deutliche Absage. Die fraglichen

<sup>2</sup> Hierzu exemplarisch nur BGH, NJW 2013, 220 (222); Lorenz, NJW 2006, 1175 (1175 f.); Huber, NJW 2002, 1004 (1005).

<sup>3</sup> Dazu nur BGH, NJW 2014, 2183 (2184); BGH, NJW 2013, 220 (222); BGH, NJW 2008, 2837 (2838 f.); Dauner-Lieb, NZBau 2015, 684 (684).

Bestimmungen der Richtlinie seien dahingehend auszulegen, dass ein Verkäufer im Falle eines mangelhaften Kaufgegenstandes die Pflicht habe, den eventuell notwendigen Ausbau der mangelhaften und den Einbau einer mangelfreien Sache zu besorgen oder jedenfalls die Aufwendungen hierfür zu tragen, wenn der mangelhafte Kaufgegenstand bestimmungsgemäß von einem gutgläubigen Verbraucherkäufer eingebaut wurde.<sup>4</sup>

## 3. BGH: Richtlinienkonforme Auslegung (nur) im B2C-Verkehr

Wenngleich die Auslegung des EuGH mit dem bis dahin vorherrschenden dogmatischen Verständnis von Nacherfüllung und Schadensersatz in der Systematik des BGB nicht vereinbar erscheint, ist sie innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie bindend. Der Bundesgerichtshof (BGH) vollzog dies mit einer richtlinienkonformen Auslegung der Nacherfüllungsvorschrift (§ 439 BGB) im Hinblick auf Verbrauchergüterkaufverträge nach.<sup>5</sup> Außerhalb des B2C-Bereichs blieb es jedoch dabei, dass Ein- und Ausbaukosten nur im Wege des Schadensersatzes verlangt werden können, was mangels Verschulden des Lieferanten häufig misslingt.<sup>6</sup>

## 4. Folgen des begrenzten Unternehmerregresses

Verknüpft man diese Erkenntnis hinsichtlich der Nichtersatzfähigkeit der Ein- und Ausbaukosten mit den beschränkten Regressmöglichkeiten eines Verkäufers, wird die derzeit nachteilige

<sup>4</sup> Vgl. EuGH, NJW 2011, 2269 (2273).

<sup>5</sup> Vgl. BGH, NJW 2012, 1073 (1075 f.); ausdrücklich bestätigt durch BGH, NJW, 2013, 220 (221).

<sup>6</sup> Dazu nur BGH, NJW 2014, 2183 (2184); BGH, NJW 2013, 220 (222 f.); Lorenz, NJW 2011, 2241 (2244); Ayad/Schnell, BB 2011, 1938 (1939).

Rechtslage für Unternehmen in einer "Sandwich-Stellung" zwischen Hersteller und/oder Lieferant einerseits und Endkäufer/Leistungsabnehmer andererseits noch deutlicher. Denn die bisherige Regelung zum Rückgriff eines unternehmerischen Zwischenhändlers gegen seinen Lieferanten bei einer mangelhaften Sache (§ 478 BGB) lässt einen verschuldensunabhängigen Regress u.a. dann nicht zu, wenn die Sache als letztes an einen Unternehmer verkauft oder im Rahmen einer Werkleistung verarbeitet wird.

Das daraus resultierende Dilemma sei nachfolgend beispielhaft am Fall eines Elektrikers aufgezeigt, der ein ohne sein Wissen bereits mangelhaft hergestelltes Kabel veräußert:

- Variante 1: Baut der Elektriker das Kabel aufgrund eines Werkvertrags mit einem Verbraucher in dessen Haus ein, muss er – wegen der Erfolgsbezogenheit des Werkvertrags – im Falle eines mangelbedingten Defekts ein neues Kabel liefern, den Ein- und Ausbau vornehmen und die entsprechenden Kosten tragen.<sup>7</sup> Diese Kosten kann er an seinen Vorlieferanten (oder den Hersteller) nur dann weiterreichen, wenn die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vorliegen. Daran fehlt es etwa, wenn den Vorlieferanten (oder Hersteller) entweder gar kein Verschulden trifft (der Vorlieferant muss sich ein Verschulden des Herstellers nicht zurechnen lassen, da der Hersteller grundsätzlich nicht dessen Erfüllungsgehilfe ist) oder dieser den Mangel lediglich einfach fahrlässig verursacht und in seinen Lieferbedingungen eine Haftung insoweit (innerhalb

der bestehenden Gestaltungsgrenzen) ausgeschlossen hat.

- Variante 2: Veräußert der Elektriker das schadhafte Kabel an einen Unternehmer, der es selbst in seinem Werk einbaut, muss der Elektriker zwar nicht die Ein- und Ausbaukosten ersetzen, aber ein neues Kabel liefern. Wegen des auf Verbrauchsgüterkäufe beschränkten Anwendungsbereichs des Unternehmerregresses kann er den Vorlieferanten/Hersteller nur dann auf Ersatz der Nacherfüllungsaufwendungen in Anspruch nehmen, wenn ein Schadensersatztatbestand (inklusive Verschulden) gegeben ist.

## 5. Novelle: Beseitigung der gespaltenen Rechtslage und Weitergabe des Nacherfüllungsaufwands

In Ansehung dieser offensichtlichen Schlechterstellung von Zwischenhändlern und Werkunternehmern erklären sich die Anliegen der nunmehrigen Gesetzesnovelle. Diese sind erstens die – rein klarstellende – Kodifizierung der bestehenden Rechtsprechung im Verbraucherbereich, zweitens die – einschneidende und über den Inhalt der Richtlinie hinausgehende – Ausdehnung dieser Nacherfüllungspflicht auch auf B2B-Verträge zwecks Beseitigung der insoweit bestehenden gespaltenen Rechtslage sowie drittens die Ausdehnung des Lieferantenregresses innerhalb der Lieferkette, um die Mehraufwendungen dem tatsächlichen Verursacher des Mangels zuweisen zu können.

<sup>7</sup> Zu Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen werkvertraglicher Nacherfüllung nur BGH, NJW 2014, 2183 (2185); *Sprau*, in: Palandt, BGB, 76. Auflage 2017, § 635 Rn. 6.

## II. Einzelheiten zum verschuldensunabhängigen Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten

### 1. Inhalt und Systematik

Normsystematisch wird die fortan für alle Kaufverträge bestehende Verkäuferpflicht zum verschuldensunabhängigen Ersatz der "erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache" durch Einfügung eines neuen Abs. 3 in § 439 BGB verankert. Der Gesetzestext erfasst also nicht nur den klassischen Einbau im Sinne eines "Einfügens", sondern durch den weit zu verstehenden Begriff "Anbringen" auch andere Verwendungsmodalitäten (Anschließen, Aufhängen, Montieren etc.).

Ein ursprünglich vorgesehenes Wahlrecht des Verkäufers, den Ein- und Ausbau ggf. selbst vorzunehmen, wurde im Gesetzgebungsverfahren gestrichen. Es bleibt mithin bei einem reinen Aufwendungsersatzanspruch.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Anspruch nur besteht, wenn die Kaufsache "gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht" wird, d.h. nicht bei einer zweckwidrigen Verwendung der Sache. Hierbei wird man jedoch abwarten müssen, wie dieses Erfordernis von der Rechtsprechung interpretiert wird.

Einen gewissen Schutz vor übermäßiger Belastung bietet für den Verkäufer das Kriterium der "Erforderlichkeit". Erforderlich sind – analog zur Regelung in § 637 Abs. 1 BGB – nur solche Aufwendungen, die nach sachkundiger Beratung

vernünftig und wirtschaftlich vertretbar erscheinen.<sup>8</sup>

Ferner kann der Anspruch in bestimmten Bösgläubigkeitsfällen gemäß § 439 Abs. 3 Satz 2 BGB n.F. nicht geltend gemacht werden. So etwa, wenn der Käufer im Zeitpunkt des Einbaus von der Mangelhaftigkeit der Sache wusste.

### 2. AGB-Festigkeit im B2B-Bereich...?

Während für den Verkehr mit Verbrauchern durch die neue Vorschrift in § 309 Nr. 8 b) cc) BGB n.F. klargestellt wurde, dass die Aufwendungsersatzpflicht gemäß § 439 Abs. 3 BGB n.F. in Verkäufer-AGB nicht abbedungen werden kann, ließ der Gesetzgeber diese Frage für den B2B-Bereich offen. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob das Klauselverbot des § 309 Nr. 8 b) cc) BGB n.F. zum Leitbild des Kaufvertrags gehört und damit über die Generalklausel des § 307 BGB auch auf den unternehmerischen Verkehr übertragbar ist, wenn nicht ausnahmsweise Besonderheiten der jeweiligen Unternehmenspraxis anderes gebieten. Dies hätte zur Folge, dass derartige Klauseln auch insoweit unwirksam wären.

Bei dieser – aufgrund der hohen Anforderungen an eine (stets zulässige) individualvertragliche Abbedingung sehr drängenden – Frage bestehen nach hier vertretener Auffassung durchaus Argumente für die Möglichkeit einer vollständigen Abbedingung, zumindest aber für eine behutsame Modifizierung (wie etwa eine angemessene

<sup>8</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11437, S. 40; *Grunewald/Tassius/Langenbach*, BB 2017, 1673 (1674). Daneben kann der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung (nach wie vor) verweigern und den Käufer auf die andere Art der Nacherfüllung (z.B. Nachbesserung statt Nachlieferung) verweisen oder sie – zumindest im B2B-Bereich (vgl. § 475 Abs. 4 BGB n.F.) – ganz verweigern, wenn dies mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (§ 439 Abs. 4 Satz 1 BGB).

summenmäßige oder quotale Begrenzung) der Ersatzpflicht hinsichtlich entstandener Aufwendungen für Ein- und Ausbau.<sup>9</sup> Zum einen ist historisch und systematisch zu berücksichtigen, dass die Wurzel des Aufwendungsersatzanspruchs dem aus der Richtlinie fließenden Verbrauchsgüterkaufrecht entstammt, also nur den Verkehr mit generell weitaus schutzwürdigeren Verbrauchern betrifft. Zum anderen befremdet es, wenn die zuvor gesetzgeberisch festgelegte Risikoverteilung plötzlich vollkommen unangemessen sein soll. Allerdings hat der Rechtsausschuss des Bundestages im Gesetzgebungsverfahren sehr deutlich in Richtung einer grundsätzlichen AGB-Festigkeit tendiert,<sup>10</sup> sodass das Risiko der Unwirksamkeit einer entsprechenden Regelung nicht von der Hand zu weisen ist.<sup>11</sup>

### III. Einzelheiten zum erweiterten Unternehmerregress

#### 1. Inhalt und Systematik

Gewissermaßen als Ausgleich für die soeben erläuterte Ausweitung der Mängelhaftung des

<sup>9</sup> Für eine vollständige Abdingbarkeit spricht sich etwa Hoeren, CR 2017, 281 (282 f.) aus; zweifelnd am Leitbildcharakter auch Dauner-Lieb, NZBau 2015, 684 (689); ferner schon zur alten Rechtslage Ayad/Lentrod, BB 2012, 792 (799); Ayad, BB 2013, 82.

<sup>10</sup> Vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/11437, S. 39: "Die Tatsache, dass eine Klausel in AGB bei ihrer Verwendung gegenüber Verbrauchern unter eine Verbotsnorm des § 309 BGB fällt, stellt nach der Rechtsprechung des BGH ein Indiz dafür dar, dass sie auch im Falle der Verwendung gegenüber Unternehmern zu einer unangemessenen Benachteiligung nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB führt und daher unwirksam ist. Etwas anderes kann gelten, wenn die Klausel wegen der besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs ausnahmsweise als angemessen angesehen werden kann (...). Der Rechtsausschuss ist (...) davon überzeugt, dass die Rechtsprechung diese Indizwirkung auch dem neu gefassten und erweiterten Klauselverbot des § 309 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc BGB-E beimessen wird."

<sup>11</sup> Für eine Unwirksamkeit Graf von Westphalen, BB 2015, 2883 (2889 ff.)

Verkäufers können die bei der Erfüllung von Nacherfüllungspflichten anfallenden Aufwendungen fortan in der Lieferkette weitergereicht werden. Hierzu wird die Lieferantenregressregelung vom spezielleren Abschnitt über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) in den allgemeinen, für alle Kaufverträge geltenden Teil geschoben und sprachlich angepasst (§ 445a BGB n.F.). Im Falle des Verkaufs einer neu hergestellten Sache kann der Verkäufer von seinem Lieferanten verschuldensunabhängig den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer im Rahmen der Nacherfüllung zu tragen hatte (also z.B. auch Ein- und Ausbaurkosten), wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war. Dies gilt nunmehr ungeachtet dessen, ob der letzte Kauf ein Verbrauchsgüterkauf ist oder nicht (§ 445a Abs. 1 BGB n.F.).

Die folgenden Absätze der Norm betreffen Besonderheiten des geltenden Gewährleistungsrechts und regeln, dass der Rückgriff entlang der gesamten Lieferkette erfolgen kann. Keineswegs neu, aber als Fallstrick für einen erfolgreichen Regress fortan wohl noch relevanter ist die für Kaufleute geltende handelsrechtliche Rügepflicht gemäß § 377 HGB, auf die § 445a Abs. 4 n.F. verweist: Kann der Lieferant bei einem Regressverlangen erfolgreich einwenden, dass der Abnehmer die Ware nicht ordnungsgemäß untersucht oder Mängel nicht gerügt hat, sind dessen Mängelrechte passé.

#### 2. Ablaufhemmung der Verjährung

Eine (schon zuvor) eigenständige und eigentümliche Regelung hat die Verjährung des Rückgriffsanspruchs gegen den Lieferanten erfahren. Dieser verjährt gemäß § 445b Abs. 1 BGB n.F.

zwar grundsätzlich in zwei Jahren nach Ablieferung der Sache beim Verkäufer. Allerdings tritt die Wirkung der Verjährung erst in dem Zeitpunkt ein, in dem zwei Monate vergangen sind, seit der Verkäufer die Ansprüche des Käufers wegen der Mangelhaftigkeit erfüllt hat (§ 445b Abs. 2 Satz 1 BGB n.F.). Diese sog. Ablaufhemmung endet jedoch wiederum spätestens fünf Jahre nach der Ablieferung beim Verkäufer (§ 445b Abs. 2 Satz 2 BGB n.F.), sodass es also de facto (erst) nach diesem Zeitraum für den Lieferanten ausgeschlossen ist, noch vom Verkäufer in Anspruch genommen zu werden.

### 3. AGB-Festigkeit im B2B-Bereich...?

Nichts geändert hat sich daran, dass die Rückgriffsmöglichkeit des Verkäufers im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs unabdingbar ist (§ 478 Abs. 2 BGB n.F.). Im Übrigen stellt sich außerhalb der B2C-Sphäre die gleiche Frage des "Leitbildcharakters" der Regressmöglichkeit wie oben unter II. 2. bezüglich der Aufwendungsersatzpflicht.

Da die bestehende, eine Abweichung von der Rückgriffsmöglichkeit ausschließende Regelung vom Gesetzgeber im Verbrauchsgüterkaufabschnitt belassen und nicht in den allgemeinen Teil überführt wurde, spricht aus systematischen Gründen einiges dafür, dass ein Ausschluss eines Rückgriffs einer Inhaltskontrolle standhalten könnte. Indes bleibt auch hier die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

## IV. Fazit und Folgen für die Praxis

### 1. Einordnung und Bewertung

Wenngleich die Hintergründe einleuchten mögen, sind die Neuregelungen erst im größeren Kontext nachzuvollziehen und daher eher un-

übersichtlich. Der damit einhergehende dogmatische Bruch durch den "Übergriff" der Nacherfüllungsbestimmungen in das bisher verschuldensorientierte vertragliche Schadensersatzrecht ist indes zu verschmerzen, nachdem der EuGH die bestehenden Trennwände ohnehin schon nachhaltig eingerissen hat.

Inhaltlich dehnt der Gesetzgeber durch die Novellierung indes genuines Verbraucherrecht bemerkenswert weit auf den unternehmerischen Bereich aus. Ob dies für das Funktionieren des Wirtschaftslebens aus Kosten-Nutzen-Sicht sinnvoll ist, wird sich zeigen müssen.

### 2. Konsequenzen in der Lieferkette

Anwendung finden die neuen Vorschriften auf alle Kaufverträge, die nach dem 1.1.2018 abgeschlossen werden (vgl. Art. 229 EGBGB). Die Neuregelung wird erhebliche Auswirkungen innerhalb der Lieferkette mit sich bringen. Hierbei ist zwischen den Auswirkungen auf Endkäufer, Unternehmensverkäufer und Hersteller zu differenzieren.

(Unternehmer-)Endkäufer dürften die Änderungen rundum begrüßen, führen sie doch zu einer erheblichen Besserstellung ihrer Rechtsposition. Allerdings könnten Verkäufer/Hersteller auf die zu ihren Lasten gehende neue Risikoverteilung mit Preiserhöhungen reagieren oder in Lieferverträgen anderweitige Zugeständnisse verlangen.

Auch Unternehmen in der "Sandwich-Position" zwischen Vorlieferant/Hersteller und Endabnehmer werden profitieren. Sie haben zudem einen weiteren Grund, in Lieferverträgen mit ausländischen Herstellern und Lieferanten deutsches Recht zu vereinbaren. Des Weiteren wird eine genaue Beachtung bestehender Rügeerfordernisse wichtiger werden, um sich einen Regress

nicht abzuschneiden. Im Falle des Bekanntwerdens von Mängeln sollte unverzüglich der Abnehmer informiert werden, um bei ihm vor einem Einbau oder einem Anbringen der Sache Kenntnis hinsichtlich des Mangels zu schaffen.

Spiegelbildlich werden Hersteller womöglich eher auf andere Rechtsordnungen ohne Regresskette umsteigen und Veränderungen in der Preispolitik thematisieren. Darüber hinaus sollte für einen ausreichenden und an die neue Rechtslage angepassten Versicherungsschutz im Bereich der Produkthaftung gesorgt werden. Die Hersteller werden schließlich nach zulässigen Gestal-

tungsmöglichkeiten suchen müssen, um ihre Haftung abzumildern. Idealerweise sollten diese individualvertraglich erfolgen, aber auch AGB-rechtlich erscheinende Gestaltungsmöglichkeiten gegeben.

Für Unternehmen ist es von großer Wichtigkeit, die weitere Entwicklung – insbesondere Rechtsprechung – in diesem Bereich genau zu verfolgen und daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen. Eine fundierte anwaltliche Begleitung ist dabei dringend zu empfehlen.

\*\*\*\*\*

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

**Dr. Thomas Nägele**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz  
+49.621.4257.247  
[Thomas.Naegele@sza.de](mailto:Thomas.Naegele@sza.de)

**Dr. Steffen Henn**  
Rechtsanwalt  
+49.621.4257.222  
[Steffen.Henn@sza.de](mailto:Steffen.Henn@sza.de)

**Alexander Stolz, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
+49.621.4257.222  
[Alexander.Stolz@sza.de](mailto:Alexander.Stolz@sza.de)

#### **SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ RECHTSANWALTS AG**

D-68165 Mannheim,  
Otto-Beck-Straße 11  
Postfach 10 27 50  
Telefon: + 49 (0) 621 4257 0  
Telefax: + 49 (0) 621 4257 280  
[info@sza.de](mailto:info@sza.de)  
[www.sza.de](http://www.sza.de)

D-60329 Frankfurt am Main  
Taunusanlage 1  
Telefon: + 49 (0) 69 9769601 0  
Telefax: + 49 (0) 69 9769601  
102  
[info@sza.de](mailto:info@sza.de)  
[www.sza.de](http://www.sza.de)

B-1000 Brüssel  
Square de Meeûs 23  
Telefon: +32 (0) 2 8935 100  
Telefax: +32 (0) 2 8935 102  
[info@sza.de](mailto:info@sza.de)  
[www.sza.de](http://www.sza.de)